

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR VERKAUF, LEASING, MIETE UND
DIENSTLEISTUNGEN
der Sakura Finetek Austria GmbH**

1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf, Leasing, Miete und Dienstleistungen (nachstehend "AGB") gelten für jede (begonnene) Transaktion mit Sakura Finetek Austria GmbH (nachstehend "Sakura"), unter anderem:
- (I) alle Offerten und Angebote durch Sakura oder deren Bestätigung,
(II) jede Lieferung durch Sakura (ob bestellt, in Bearbeitung oder ausgeführt),
(III) jeder Vertrag mit Sakura, ungeachtet seiner Beendigung oder Änderung desselben,
(IV) jede Anforderung von Support an und Support durch Sakura;
(V) jedes Produkt (Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Ersatzteil), Support, Anforderung, Service- oder (Software)Lizenz (nachstehend kollektiv und einzeln bezeichnet als: "**Produkt**" oder "**Produkte**", außer wenn spezifisch auf andere Weise bezeichnet), welches durch Sakura bereitgestellt wird oder werden soll, und/oder
(VI) jedes Rechtsverhältnis mit Sakura mit oder für einen (oder zugunsten eines) (potenziellen) Kunden oder Erstkäufer(s) (nachstehend: "**Kunde**").
- 1.2 Definitionen:
Vertrag: der Kauf-, Leasing-, Miet- und/oder Dienstleistungsvertrag zwischen Sakura und dem Kunden gemäß Beschreibung im Bestätigungsschreiben und dessen Anhängen, einschließlich dieser AGB und aller darin genannten Dokumente;
Bridge: von Sakura bereitgestellter Implementierungsservice nur für bestimmte Produkte (im Bestätigungsschreiben zu spezifizieren);
Vertrauliche Informationen: alle Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche oder geschützte Informationen einer Partei oder von verbundenen Unternehmen, die der anderen Partei während der Vertragslaufzeit bekannt sind oder bekannt werden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, des vereinbarten Preises pro Objektträger, Support-Methoden und -Verfahren, Kunden- und Lieferanteninformationen, Preisgestaltung, Formeln, Rezepturinformationen, Anwendungstechnik, Herstellungsinformationen und Labortestmethoden sowie aller Handbücher, Dokumente, Notizen, Schreiben, Aufzeichnungen und Computerprogramme von Sakura (und aller verbundener Unternehmen), von denen dem Kunden angemessener Weise bekannt sein sollte, dass sie vertraulicher Art sind und Dritten nicht bekanntgegeben werden dürfen;
Bestätigungsschreiben: das Schreiben, in dem das Angebot und/oder die Offerte und/oder der Vorschlag von Sakura festgehalten ist und/oder womit ein Auftrag eines Kunden bestätigt wird

- und welches zusammen mit diesen AGB den Vertrag ausmacht;
Verbrauchsmaterial: das Verbrauchsmaterial, einschließlich Reagenzien und Antikörpern, gemäß Aufstellung in einem Vertragsanhang, der von Sakura von Zeit zu Zeit entsprechend dem Vertrag geändert werden kann;
Vertragsjahr: im Fall von Leasing-, Miet- und/oder Dienstleistungsangeboten entspricht dieses 12 Monaten ab Beginn der Leasing-, Miet- und/oder Dienstleistungszeit und jeden 12-Monats-Zeitraum danach;
Implementierungsplan: das so betitelte Dokument gemäß Vereinbarung zwischen den Parteien, welches nach Unterzeichnung durch beide Parteien dem Vertrag als Anhang beigefügt wird;
MwSt: Mehrwertsteuer im weitesten Sinne, u.a. auch einschließlich Waren- und Dienstleistungssteuer.
- 1.3 Alle Konditionen, Bedingungen oder Vorschläge des Kunden, die vor, während oder nach einem Auftrag oder einer Transaktion herausgegeben werden und von diesen AGB abweichen, werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und gelten für Transaktionen zwischen Sakura und dem Kunden nur dann, wenn sie von Sakura ausdrücklich genehmigt und schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4 Falls ein Vertrag (eine Vertragsklausel) mit Sakura von den AGB abweicht, hat ein solcher Vertrag (eine solche Klausel) gegenüber den AGB nur insoweit Vorrang.
- 1.5 Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese AGB bei Auftragserteilung angenommen hat, soweit von Sakura nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes genehmigt wurde.
- 1.6 Sakura darf die AGB jederzeit nach eigenem Ermessen ändern. Die (geänderten) AGB werden auf der Website von Sakura zur Verfügung gestellt und gelten ab dem Datum ihrer Verfügbarkeit auf der Website, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese geänderten AGB nur für neue Bestätigungsschreiben.
- 2. Angebote, Aufträge und Vertrag**
- 2.1 Die Angebote von Sakura können innerhalb des darin genannten Zeitraums oder, wenn kein spezifischer oder eindeutiger Zeitraum angegeben ist, innerhalb zwanzig Tagen ab dem im Angebot genannten Datum angenommen werden, oder wenn kein spezifisches oder eindeutiges Datum angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass das Angebot vom Kunden an dem Datum angenommen wurde, an dem die Waren oder Dienstleistungen von Sakura an den Kunden verschickt bzw. gegenüber diesem erbracht wurden.
- 2.2 Sakura kann ein Angebot zu dem Zeitpunkt vor Eingang der entsprechenden Annahmemitteilung durch den Kunden bei Sakura zurückziehen oder widerrufen, sofern Sakura nicht schriftlich gegenteilige Bestimmungen bestätigt hat.

- 2.3 Alle (mündlichen) Angebote oder Verpflichtungen sind für Sakura nur verbindlich, nachdem und soweit Sakura sie schriftlich bestätigt hat. Durch den Kunden an einem Angebot oder einer Verpflichtung von Sakura vorgenommene Änderungen sind für Sakura nur verbindlich, wenn diese Änderung von Sakura schriftlich angenommen und bestätigt wurde.
- 2.4 Sakura kann Aufträge des Kunden nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen. Ein Vertrag ist nur zustande gekommen, nachdem Sakura einen Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt hat oder wenn Sakura mit der Ausführung dieses Auftrags begonnen hat.
- 2.5 Falls ein Vertrag per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel geschlossen wurde (z.B. das ERP-System von Sakura), gilt eine solche E-Mail-Mitteilung oder eine über ein anderes elektronisches Kommunikationsmittel abgegebene Erklärung als einer schriftlichen Erklärung gleichgestellt, und das Prinzip gilt unbeschadet der Bestimmungen in § 2.3, wonach ein Vertrag geschlossen werden kann, ohne dass Sakura gesetzliche Bedingungen in Bezug auf elektronische Kommunikation und/oder den Abschluss von Verträgen durch elektronische Mittel zu erfüllen hat.
- 2.6 Sakura ist jederzeit berechtigt, Anpassungen an den zu liefernden Produkten (Design und Modell) vorzunehmen und Produkte durch gleichwertige Produkte zu ersetzen, sofern es sich dabei um Verbesserungen handelt oder die Produkte staatlichen Vorschriften oder Gesetzen entsprechen müssen.
- 2.7 Der Kunde ist zur Stornierung eines Auftrags erst nach Eingang einer schriftlichen Zustimmung von Sakura berechtigt, wobei diese Zustimmung an Bedingungen geknüpft sein kann, die Sakura für angemessen erachtet.
- 2.8 Alle Lieferungen (Waren und Dienstleistungen) unterliegen z.B. Bonitätsverfahren und Verfahren zur Bestimmung der rechtzeitigen Zahlung von Sakura. Sakura kann als Vorbedingung für die Lieferung jederzeit weitere Zahlungssicherheiten wie Vorauszahlungen oder eine Bankgarantie verlangen.
- 2.9 Der Kunde ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, die alle relevanten Produktdaten enthalten, unter anderem Lieferdatum, Teilzahlung, Prüfung, Annahme, Reinigung und Reparaturen.
- 3 Preise**
- 3.1 Preisangaben in einem Angebot, einer Bestätigung oder einem Vertrag lauten in Euro oder einer ausdrücklich vereinbarten Währung auf der Basis Lieferung ab Werk (gemäß der neuesten Version der Incoterms) ab Secura-Lager. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, berechnet Sakura die zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren Preise entsprechend den in § 4 genannten Lieferbedingungen. Der Preis schließt

	keine Steuern, Kosten, Zölle oder ähnlichen Abgaben ein, die jetzt oder später auf die Produkte erhoben werden. Sakura fügt diese Steuern, Kosten, Zölle oder ähnlichen Abgaben hinzu oder zieht sie ein, wenn sie dazu aufgefordert wird, und berechnet diese dem Kunden entsprechend.		gesetzt werden. Sakura muss für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen eine angemessene Frist von mindestens vierzehn (14) Werktagen nach dem Datum des Eingangs der Inverzugsetzung eingeräumt werden. Wenn eine solche längere Frist überschritten wird, hat der Kunde als einziges und ausschließliches Rechtsmittel die Möglichkeit, die betroffenen und nicht gelieferten Produkte gemäß dem jeweiligen Vertrag zu stornieren. In einem solchen Fall ist Sakura nicht schadensersatzpflichtig, außer wenn es sich um unmittelbare Schäden oder die Folgen von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens Sakura handelt.		vorab in Rechnung stellen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.	
3.2	Kosten für Teilzahlung, Dienstleistungen, Prüfungen und Schulung sind im Produktpreis nicht enthalten, außer wenn ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.			5.4	Jede vom Kunden geleistete Zahlung erfolgt – sofern zutreffend – zuerst auf die vom Kunden geschuldeten Zinsen sowie auf Inkasso- und Verwaltungskosten und erst danach auf alle offenen Rechnungen, wobei die älteste Rechnung zuerst beglichen wird.	
3.3	Für Aufträge unter € 500,-, ohne MwSt, können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.			5.5	Wenn der Kunde es versäumt, innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist zu zahlen, befindet sich der Kunde in Verzug und alle Ansprüche seitens Sakura werden sofort in vollem Umfang fällig und zahlbar. In diesem Fall hat Sakura – neben allen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln, die Sakura nach geltendem Recht zur Verfügung stehen können – auch Anspruch auf die gesetzlichen Zinsen auf den offenen Betrag bis zum Tag der vollständigen Bezahlung. Der Betrag der gesetzlichen Zinsen wird nach dem Ende jedes Monats berechnet und um die für diesen Monat fälligen Zinsen erhöht. Sakura kann ferner jede Lieferung oder sonstige Leistung aussetzen, hinauszögern oder annullieren. Ein derartiges Recht kommt zu allen sonstigen Rechten und Rechtsmitteln hinzu, die gemäß dem anwendbaren Recht zur Verfügung stehen. Sakura hat Anspruch auf alle (außer)gerichtlichen Kosten und die Vergütung von Kosten für Sachverständige.	
3.4	Zusätzliche Bearbeitungsgebühren gelten und werden dem Kunden in Rechnung gestellt, unter anderem für Beglaubigung Zertifizierung (Handelskammer/Botschaft), Neuverpackung oder Eilaufträge.	4.3	Sakura liefert die Produkte, die auf Lager sind und gegebenenfalls eine Mindesthaltbarkeit von 6 Monaten aufweisen. Produkte, die nicht mehr auf Lager sind, werden durch "Backorder" geliefert. Ausstehende Backorder-Produkte werden geliefert, sobald die Waren zur Vervollständigung des Auftrags auf Lager sind.		5.6	Im Fall einer verspäteten Zahlung hat Sakura Anspruch auf die Vergütung aller außergerichtlichen Kosten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Kosten in Verbindung mit der Verschickung von Mahnungen, einer oder mehrerer Inverzugsetzungen oder Aufforderungen, wobei sich diese außergerichtlichen Kosten auf fünfzehn Prozent (15%) des zu zahlenden Gesamtbetrags belaufen, unbeschadet aller sonstigen Rechte von Sakura.
3.5	Sakura ist berechtigt, die Preise, einschließlich der jährlich mitgeteilten Katalogpreise, entsprechend dem europäischen Harmonisierten Verbraucherpreisindex für die letzten 12 Monate, zuzüglich 2%, zu erhöhen, erstmals nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs, außer wenn Preiserhöhungen durch im Verkaufsland geltende Gesetze vorgeschrieben werden.	4.4	Im Fall einer Behinderung der Produktion ist Sakura berechtigt, ihre verfügbare Produktion und verfügbaren Produkte nach eigenem Ermessen unter den Kunden aufzuteilen, ohne gegenüber dem Kunden schadensersatzpflichtig zu sein.		5.7	Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sakura keine Rechte oder Verpflichtungen gemäß einem mit Sakura geschlossenen Vertrag abtreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder zu vermindern oder bestehende und künftige Ansprüche mit Zahlungen zu verrechnen, die Sakura oder ihre verbundenen Unternehmen schulden.
3.6	Sakura ist berechtigt, die Preise im Fall von Erhöhungen der kostenbestimmenden Faktoren, wie Schwankungen von Kursen, Rohstoffpreisen, Personalkosten, oder im Fall staatlicher Maßnahmen oder erhöhter Ausfuhr- oder Einfuhrtarifen zwischenzeitlich anzupassen. Voraussetzung ist, dass solche Erhöhungen oder Maßnahmen nach Abschluss des Vertrags, jedoch vor Lieferung stattgefunden haben.	4.6	Wenn die Lieferung der Produkte staatlichen Genehmigungen oder einer Export- oder Importlizenz unterliegt oder anderweitig eingeschränkt oder verboten ist, kann Sakura, ohne dass eine Haftung gegenüber dem Kunden besteht, ihre Verpflichtungen bis zur Erteilung einer solchen Genehmigung oder Lizenz aussetzen oder ihre Verpflichtungen beenden, falls eine solche Genehmigung oder Lizenz nicht erteilt wird.		5.8	Reklamationen zu Rechnungen sind Sakura innerhalb von 8 (acht) Tagen nach dem Datum des Rechnungsversands vorzulegen. Die Zahlungsfrist wird durch eine solche Reklamation nicht ausgesetzt.
3.7	Sakura ist berechtigt, die Kosten für Verpackung und Transport separat zu fakturieren. Wenn Sakura gemäß dem Gesetz oder gemäß Vorschriften zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet ist, gehen alle Kosten im Zusammenhang mit der Rücknahme oder Verarbeitung von Verpackungen zulasten des Kunden.					
4	Lieferung und Mengen	5	Zahlung		6	Allgemeine Pflichten des Kunden
4.1	Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung auf der Basis DDP (gemäß der neuesten Version der Incoterms) Lager Sakura. Außer wenn Sakura schriftlich etwas anderes genehmigt hat. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte auf erste Aufforderung von Sakura hin abzunehmen. Wenn der Kunde die Warenlieferung nicht abnimmt, haftet er für alle daraus resultierenden Kosten und Schäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Kosten für Lagerung und erneute Lieferung der Produkte.	5.1	Der Kunde begleicht die Rechnungen gemäß den separat schriftlich vereinbarten oder in der Rechnung angegebenen Bedingungen. Sind in der Rechnung keine besonderen Bedingungen angegeben, begleicht der Kunde die Rechnung innerhalb dreißig Tagen nach Rechnungsdatum. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Verrechnung oder Aussetzung von Zahlungen. Das auf den Bankauszügen von Sakura angegebene Datum des Zahlungseingangs gilt als das Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist.		6.1	Der Kunde hat während der Laufzeit des Vertrags auf eigene Kosten alle notwendigen Lizenzen, Genehmigungen, Registrierungen, Bescheinigungen, Testergebnisse, Klassifizierungsberichte und Autorisierungen einzuholen und alle anwendbaren Gesetze (einschließlich Gesetzen über Einfuhr-,
4.2	Die von Sakura angegebenen Lieferzeiten sind keine festen Termine, außer wenn zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil vereinbart wurde. Im Fall einer verspäteten Lieferung muss Sakura vorher schriftlich in Verzug	5.2	Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, begleicht der Kunde die gesamte Rechnung oder – im Fall einer Vorauszahlung – deren Restbetrag innerhalb der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist nach dem Ermessen von Sakura durch Überweisung oder Einzahlung auf ein von Sakura angegebenes Konto, ohne jeden Abzug, jedes Skonto oder jede Aufrechnung. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden durch die Einreichung einer Reklamation nicht ausgesetzt.			
		5.3	Im Fall eines Dauerauftrags kann Sakura dem Kunden die (Teil)Lieferung			

<p>Ausfuhrkontrolle und Sanktionen), Vorschriften, gesetzlichen Auflagen und Verfahrensregeln in Verbindung mit seinen vertragsgemäßen Verpflichtungen einzuhalten. Wenn erforderlich und im Rahmen des angemessener Weise Möglichen hat Sakura den Kunden bei der Beschaffung solch relevanter Unterlagen (z.B. Genehmigungen, Registrierungen und/oder Bescheinigungen) zu beraten und/oder zu unterstützen. Der Kunde hat das (die) vertragsgemäße(n) Produkt(e) entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck zu benutzen.</p> <p>6.2 Der Kunde wird das (die) vertragsgemäße(n) Produkt(e) betreiben und das Verbrauchsmaterial mit äußerster professioneller Sorgfalt und Pflege sowie in Übereinstimmung mit den schriftlichen und mündlichen Anweisungen von Sakura, einschließlich in der Betriebsanleitung enthaltener Anweisungen, handhaben. Eine Kopie davon wird Sakura dem Kunden am Tag der Installation des Produkts (der Produkte) aushändigen oder kann durch den Kunden von der Sakura-Website heruntergeladen werden. Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass die Nichteinhaltung der von Sakura erteilten Anweisungen oder der Betriebsanleitung eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Produkts (der Produkte) verursachen oder das Produkt (die Produkte) sogar beschädigen kann und dass der Kunde für diese Art von Schäden oder Ausfällen haftbar ist und keinerlei Ansprüche gegen Sakura gemäß dem Vertrag oder in Verbindung damit durchsetzen kann.</p> <p>6.3 Der Kunde wird den Implementierungsplan einhalten.</p> <p>6.4 Der Kunde wird – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Produkttyps, den der Kunde von Sakura erhalten hat – detaillierte schriftliche Aufzeichnungen führen und aufbewahren, die beweisen können, dass das Patientengewebe während jedes Schritts vor jedem Einfärbeprozess vom Kunden oder seinen Mitarbeitern oder Drittdienstleistern in Übereinstimmung mit höchsten Industriestandards gehandhabt wurde.</p> <p>6.5 Gegebenenfalls hat der Kunde sicherzustellen, dass das Produkt (die Produkte) dauerhaft mit dem Internet verbunden ist (sind), damit Sakura unter anderem Fernunterstützung leisten und die Anzahl der verarbeiteten Objektträger überwachen kann.</p> <p>6.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle technischen Anforderungen im Labor verfügbar und einsatzfähig sind, um das Produkt (die Produkte) zufriedenstellend zu installieren, z.B. müssen Raum und strukturelle Machbarkeit des Labors die Produktspezifikationen erfüllen. Falls der Kunde Anpassungen im Labor vornehmen muss, gehen diese Kosten zu seinen Lasten und auf seine Rechnung.</p>	<p>7 Installation</p> <p>7.1 Sakura installiert das Produkt (die Produkte) im Labor des Kunden am Installationsdatum zwecks Nutzung durch den Kunden gemäß diesem Vertrag. Der Kunde hat alle Anweisungen von Sakura in Verbindung mit Installation und Nutzung, z.B. im Zusammenhang mit dem Raum, der Temperatur und den Anschlüssen, die für das Produkt (die Produkte) benötigt werden, sowie alle Gesundheits- und Sicherheitsanweisungen zu befolgen.</p> <p>7.2 Wird die Installation auf Wunsch des Kunden oder weil der Kunde oder sein Labor noch nicht bereit ist, verschoben, gehen die zusätzlichen Kosten (z.B. wegen Einnahmeausfällen für Sakura, zusätzlicher Versicherungskosten, Transportkosten) und das Risiko zulasten des Kunden.</p> <p>7.3 Unbeschadet von Absatz 6.2 und Absatz 6.3, ist und bleibt der Kunde für die Integration des Produkts (der Produkte) in das Laborinformationssystem des Kunden und alle damit verbundenen Arbeiten und Kosten verantwortlich. Sakura wird den Kunden mit ihrem Standardprotokoll für die Integration versehen und anschließend nach Vereinbarung jegliche Unterstützung leisten, die der Kunde in dieser Hinsicht angemessenerweise verlangt, außer wenn zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.</p> <p>7.4 Der Kunde informiert Sakura über alle Umstände, die im Hinblick auf Lieferung und/oder Installation der Produkte von Bedeutung sein können. Sakura geht davon aus, dass sie in Verbindung mit den Räumlichkeiten des Kunden keinerlei Umstände antreffen wird, die Sakura bei der Installation des Produkts (der Produkte) behindern können. Alle Kosten in Verbindung mit einer solchen Behinderung gehen zulasten des Kunden.</p> <p>7.5 Nach Installation und Einrichtung des Produkts (der Produkte) durch Sakura führen die Parteien gemeinsam Tests durch, um sicherzustellen, dass das Produkt (die Produkte) die relevanten Anforderungen erfüllt (erfüllen), und erstellen ein Abnahmeprüfprotokoll, mit dem der Kunde schriftlich die einwandfreie Funktionsweise der Produkte nach Installation schriftlich bestätigt. Der Kunde unterstützt Sakura beim Einrichten der Produkte gemäß den Anforderungen von Sakura.</p> <p>7.6 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gehen alle angemessenen Kosten in Verbindung mit Installation und Implementierung zulasten des Kunden.</p> <p>8 Implementierungsservice (Bridge) – sofern im Bestätigungsschreiben angeboten</p> <p>8.1 <u>Implementierung</u></p> <p>a. Gemäß den Bedingungen und Konditionen des Vertrags, des Implementierungsplans und dieses Absatzes und vorausgesetzt, dass</p>	<p>der Kunde den in diesem Absatz genannten Anforderungen zustimmt und sie akzeptiert, erklärt sich Sakura damit einverstanden, für den Kunden einen Implementierungsservice bereitzustellen, um den Kunden bei der Implementierung des Produkts (der Produkte) im Unternehmen des Kunden zu unterstützen.</p> <p>b. Der Kunde wird mit Sakura in vollem Umfang kooperieren, um das Produkt (die Produkte) in seinem Unternehmen gemäß näherer Spezifikation in diesem Absatz und im Implementierungsplan zu implementieren.</p> <p>c. Wenn die Parteien erwarten, dass die Implementierung des Produkts (der Produkte) nicht innerhalb der vereinbarten Fristen abgeschlossen sein wird, oder wenn sich der Umfang des im Implementierungsplan beschriebenen Implementierungsservice ändert oder wenn die mit der Implementierung befassten Mitarbeiter des Kunden nicht mehr oder weniger verfügbar sind, wird ein Meeting zwischen dem Kunden und Sakura organisiert. Bei diesem Meeting werden mögliche neue Zeitlinien und ein zusätzliches Budget oder eventuelle sonstige notwendige Änderungen besprochen. Kann keine Einigung erzielt werden, können die Parteien vereinbaren, den bereitgestellten Implementierungsservice zu beenden.</p> <p>8.2 <u>Support und Zusammenarbeit</u></p> <p>a. Während des Implementierungsservice leistet Sakura Implementierungs-, Anwendungs- und technischen Support sowie Backoffice-Unterstützung für den Kunden, um den Kunden bei der Implementierung des Produkts (der Produkte) in seinem Labor zu unterstützen.</p> <p>b. Der Kunde stellt ausreichende Ressourcen für die Implementierung, einschließlich eines eigenen Implementierungs-Service Teams, zur Verfügung. Dieses Projektteam des Kunden ist für die Implementierung und für das Ergebnis innerhalb des Unternehmens verantwortlich. Dieses Projektteam arbeitet mit den Implementierungsberatern von Sakura eng zusammen.</p> <p>c. Die Parteien planen regelmäßige Meetings während der Implementierung.</p> <p>d. Während der gesamten Implementierung muss sich der Kunde voll für das gesamte Labor engagieren und sicherstellen, dass eingegangene Verpflichtungen erfüllt und vereinbarte Zeitlinien eingehalten werden.</p> <p>8.3 <u>Ende des Implementierungsservice</u></p> <p>a. Sakura behält sich das Recht vor, den Implementierungsservice jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu</p>
---	--	--

beenden, wenn der Kunde nicht die Verantwortung für die Priorisierung der Implementierung und der Meetings im Hinblick auf die Implementierung übernimmt oder wenn ihm nicht das erforderliche Personal und der Support zur Verfügung stehen oder wenn die festgelegten Ziele innerhalb der vereinbarten Zeitlinien nicht erreicht werden können oder voraussichtlich erreicht werden und die Parteien nicht in der Lage sind, eine für beide Parteien annehmbare Lösung zu finden, wie unter 3.1c angegeben.

9 Eigentumsvorbehalt und Eigentümerschaft

- 9.1 Im Fall eines Verkaufs von Produkten an den Kunden erfolgt der Eigentumsübergang auf den Kunden bei vollständiger Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Zinsen und/oder Aufwendungen.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt zu lagern. Der Kunde darf die Produkte bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Sakura nicht an Dritte veräußern, übertragen oder verpfänden. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Produkte bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber Sakura als Eigentum von Sakura identifizierbar bleiben.
- 9.3 Falls der Kunde es versäumt, Verpflichtungen gegenüber Sakura zu erfüllen, oder falls Sakura gute Gründe zu der Annahme hat, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist Sakura berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzuholen oder zurückholen zu lassen. Der Kunde wird entsprechend kooperieren. Der Kunde trägt die Kosten der Abholung, unbeschadet des Rechts von Sakura auf weiteren Schadensersatz.
- 9.4 Im Fall von Leasing, Miete oder einer anderen rechtlichen Konstruktion, wodurch Sakura dem Kunden (ein) Produkt(e) für die vereinbarte Laufzeit zur Verfügung stellt, bleibt Sakura die alleinige und uneingeschränkte Eigentümerin. Der Kunde wird in keinem Fall Rechte an den dem Kunden gelieferten Produkten einräumen oder die Produkte Dritten zur Verfügung stellen (z.B. diese vermieten oder verleihen oder zur Absicherung von Interessen einsetzen), noch wird er sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte gegen Beschlagnahme, Pfändung, Pfandrechte und Sicherungsrechte jeglicher Art zu schützen. Der Kunde hat die Eigentümerschaft von Sakura allen Dritten mitzuteilen, die versuchen, Rechte an den oder auf die Produkte(n) geltend zu machen, und hat Sakura unverzüglich per E-Mail und Einschreiben mit Rückschein zu

informieren, falls Dritte dies versuchen sollen. Der Kunde erkennt an, dass das Produkt (die Produkte) jederzeit Eigentum von Sakura ist (sind) und bleibt (bleiben), unbeschadet der Art und Weise, wie es (sie) beispielsweise an einem anderen Produkt, einer Wand, einem Boden oder einem anderen Gerät angebracht oder befestigt ist (sind), und der Kunde wird alle notwendigen Handlungen vornehmen und alle Vereinbarungen treffen, um sicherzustellen, dass das Produkt (die Produkte) Eigentum von Sakura bleibt (bleiben). Der Kunde hat das Produkt (die Produkte) frei von allen Lasten, Belastungen und Ausfallbürgschaften jeglicher Art zu halten.

- 9.5 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sakura wird der Kunde: (a) Dritten keine Rechte an den Produkten einräumen (z.B. die Produkte vermieten oder verleihen, Produkte untervermieten oder Sicherungsrechte gewähren) oder einem Dritten gestatten, irgendwelche Rechte daran zu übertragen; oder (b) keine Produkte aus dem Labor entfernen.
- 9.6 Der Kunde wird die von Sakura zur Verfügung gestellten dauerhaften Kennzeichnungen an den Produkten anbringen und erhalten, woraus die Eigentümerschaft, die Absicherung und sonstige Interessen von Sakura an denselben hervorgehen, die durch Sakura von Zeit zu Zeit festgelegt werden.
- 9.7 Sakura ist berechtigt, die Produkte am Standort des Kunden zu inspizieren, vorausgesetzt, dass Sakura den Kunden einen (1) Arbeitstag im Voraus darüber benachrichtigt.
- 9.8 Der Kunde wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sakura an den Produkten keine Hinzufügungen, Anbauten, Änderungen oder Verbesserungen vornehmen. Jede Hinzufügung zu, Anbauten an, Änderung oder Verbesserung an einem Produkt gehört und wird Eigentum von Sakura, außer wenn sie auf Wunsch von Sakura vor Rücksendung solcher Teile der Produkte vom Kunden entfernt werden. Der Kunde ist für alle Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Entfernung verantwortlich und hat solche Teile der Produkte wieder in ihren Betriebszustand zu versetzen, der vor Durchführung der Änderungen bestand.
- 9.9 Die in dem Produkt (den Produkten) integrierte oder enthaltene Software (einschließlich Updates und Upgrades) ist urheberrechtlich geschützt, und Sakura behält das ausschließliche Recht, den Titel und den Rechtsanspruch an der Software und allen Kopien oder Teilen davon, einschließlich aller geistigen Eigentumsrechte an der Software. Vorbehaltlich der Zahlung aller gemäß diesem Vertrag fälligen Gebühren, gewährt Sakura dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags hiermit eine nichtexklusive, nicht übertragbare Lizenz für die Nutzung dieser Software

in dem Produkt (den Produkten) im Labor, soweit dies für die Ausübung seiner vertragsgemäßen Rechte erforderlich ist. Software von Dritten, einschließlich bestimmter Open-Source-Softwareprodukte, unterliegt den Lizenzrechten und -einschränkungen, die in der Dokumentation und/oder den Lizenzverträgen zu dieser Software enthalten sind. Der Kunde darf und wird Dritte nicht autorisieren: (a) die Software abzuändern oder von der Software abgeleitete Produkte zu erstellen; (b) die Software mit anderer Software zusammenzuführen; (c) den Quellcode rückentwickeln; dekompile, disassemblieren oder anderweitig versuchen, ihn abzuleiten; oder (d) die Software anderweitig einzusetzen, außer soweit es gemäß dem anwendbaren zwingenden Recht oder gemäß Angabe im Vertrag ausdrücklich erlaubt ist.

10 Gefahrenübergang und Versicherung

- 10.1 Der Kunde trägt ab Lieferung, entsprechend den anwendbaren Incoterms, ungeachtet der Art des Vertrags und während der Nutzungsdauer alle Risiken im Hinblick auf die Produkte, einschließlich Beschädigung, Diebstahl und Verlust der Produkte.
- 10.2 Im Fall von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Produkts (der Produkte) hat der Kunde Sakura unverzüglich per Einschreiben mit Rückschein zu informieren.
- 10.3 Sakura wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob ein beschädigtes Produkt auf Kosten des Kunden ersetzt oder repariert wird. Wenn das Produkt (die Produkte) nach angemessener Beurteilung durch Sakura nicht repariert werden kann (können) oder falls das Produkt (die Produkte) verlorengegangen ist (sind) oder gestohlen wurde(n), entschädigt der Kunde Sakura für die Produkte in Höhe des angemessenen Marktwerts zum Zeitpunkt der Beschädigung, des Verlusts oder des Diebstahls. Wegen der Besonderheit des Laborprodukts (der Laborprodukte) ist Sakura berechtigt, den angemessenen Marktwert nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Der Kunde hat jedoch das Recht, einen niedrigeren Marktwert nachzuweisen.
- 10.4 Im Fall von Leasing, Miete oder einer anderen Rechtskonstruktion, mit der Sakura dem Kunden für die vereinbarte Laufzeit ein oder mehrere Produkte zur Verfügung stellt, oder im Fall eines Eigentumsvorbehalts hat der Kunde sicherzustellen, dass Schäden an und Verlust von Produkten infolge von Handlungen und/oder Unterlassungen seitens des Kunden, seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Vertragspartner oder Dritter in Bezug auf Verwendung, Betrieb oder Besitz der Produkte alle weiterhin durch die Haftpflichtversicherung des Kunden gedeckt sind und bleiben. Außerdem hat der Kunde die Produkte zum

		<p>unterstützen. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Durchführung von Wartungsarbeiten zu vergewissern, dass an dem Produkt (den Produkten) direkt ohne jedes Risiko gearbeitet werden kann.</p> <p>12.6 Alle allgemeinen Wartungs- und Reparaturleistungen sind von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr zu erbringen, ausgenommen gesetzliche Feiertage.</p> <p>12.7 Soweit Sakura für eines der Produkte Software- und Hardware-Updates oder -Upgrades entwickelt hat, werden diese dem Kunden zur Verfügung gestellt. Updates werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Upgrades hängt dies davon ab, ob ein Wartungsvertrag besteht oder nicht, und hängt von der Art des Servicelevels zu Extrakosten ab. Der Kunde ist verpflichtet, solche Updates und Upgrades für die Produkte zu akzeptieren. Sakura und der Kunde erstellen zu gegebener Zeit einen Zeitplan für die Implementierung von Updates oder Upgrades.</p>
<p>10.5 Mit dem Eingang der Produkte tritt der Kunde an Sakura alle Ansprüche gemäß den in §10.4 genannten Versicherungen ab. Falls eine solche Abtretung aus irgendeinem Grund nicht gültig oder möglich ist, räumt der Kunde Sakura im Voraus ein Pfandrecht an solchen Ansprüchen ein.</p>	<p>11.4 Der Kunde wird mit Sakura in vollem Umfang zusammenarbeiten, damit Sakura alle Verpflichtungen erfüllen kann, die Sakura aufgrund eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift hinsichtlich eines Produktrückrufs oder eines Verfahrens zur Reklamationsbearbeitung haben könnte, insbesondere für Produkte, die unter die EU-IVDR-Verordnung oder die MDR-Verordnung fallen.</p>	<p>12.8 Sakura kann für einige Produkte softwarebasierte Fernwartung anbieten. Zu diesem Zweck benötigen die Produkte eine Internetverbindung, damit Sakura für die Fernwartung darauf zugreifen kann. Der Kunde muss Sakura deshalb über eine solche Internet-Datenverbindung freien Zugang zum Intranet des Kunden verschaffen. Wenn für eine Fernwartung geeignete Produkte dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, hat der Kunde Sakura zu erlauben, für die Durchführung der Fernwartung jederzeit die aktuelle Software zu installieren. Der Kunde stellt sicher, garantiert und ist dafür verantwortlich, dass Sakura während der Durchführung von Servicearbeiten, sei es aus der Ferne oder vor Ort, auf keine datenschutzrechtlich relevanten Daten des Kunden oder seiner Kunden oder Patienten zugreifen kann.</p>
<p>10.6 Ist die Abtretung nicht gültig oder möglich oder wurde das Pfandrecht nicht rechtsgültig erworben, leistet der Kunde Sakura jede erforderliche Unterstützung, um nach dem Ermessen von Sakura entweder die Forderungen abzutreten oder das Pfandrecht noch zu begründen.</p>	<p>12 Wartung und Reparatur / Technische Serviceleistungen</p> <p>12.1 Sakura kann auf Wunsch des Kunden technische Serviceleistungen für bestimmte Produkte erbringen; diese Serviceleistungen werden erbracht, nachdem Sakura sie im Rahmen eines Gerätwartungsvertrags oder "auf Abruf" akzeptiert hat.</p> <p>12.2 Falls ein Gerätwartungsvertrag besteht, stellt Sakura dem Kunden die Serviceleistungen zu den in den Servicebedingungen vereinbarten anwendbaren Preisen in Rechnung. Im Fall von Abruf-Serviceleistungen berechnet Sakura die technischen Serviceleistungen aufgrund des Zeitaufwands, multipliziert mit den Stundensätzen des Sakura-Service-Technikers, und die Kosten für Material, verwendete Ersatzteile zu Listenpreisen und Reisekosten zuzüglich Spesen und Mehrwertsteuer.</p>	<p>12.9 Sakura wird die Fernwartungssoftware/den Support nur für den Zweck einsetzen, für den sie bestimmt sind, und in jedem Fall für die Wartung der Produkte oder für die Erbringung der vom Kunden angeforderten Serviceleistungen und zu keinem anderen Zweck. Sakura sichert dem Kunden zu, dass sich die von Sakura durchgeführte Fernwartung ausschließlich auf Wartungsleistungen beschränkt.</p>
<p>11 Mängelrügen, Zwischenfälle und Überwachung</p>		
<p>11.1 Die gelieferten Produkte müssen vom oder für den Kunden beim Empfang in seinen Räumlichkeiten auf Anzahlen, Etikettierung, Anleitung, Nutzungsbedingungen und sichtbare Mängel kontrolliert werden. Etwaige Fehlmengen oder sichtbare Mängel sind Sakura unverzüglich zu melden. Der Kunde muss bei Lieferung nicht sichtbare Mängel innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung und in jedem Fall innerhalb 48 Stunden nach dem Zeitpunkt, an dem der Kunde diese angemessener Weise hätte entdecken müssen, schriftlich an die offizielle Adresse von Sakura melden.</p>	<p>12.3 Sakura ist berechtigt, für Wartungs- und Reparaturleistungen sowohl neue als auch gebrauchte (aufgearbeitete) Ersatzteile zu verwenden. Defekte Teile sind gemäß den Anforderungen von Sakura an Sakura zurückzugeben.</p> <p>12.4 Tägliche und/oder regelmäßige Routinearbeiten, die dazu dienen, das Produkt (die Produkte) in gutem Funktionszustand zu halten, sind vom Personal des Kunden gemäß den Anweisungen auszuführen, die im Rahmen des Sakura-Schulungskurses und/oder der Sakura-Betriebsanleitung enthalten sind (z.B. Reinigung).</p>	<p>12.10 Alle Nutzungs- und geistigen Eigentumsrechte an der Software verbleiben bei Sakura. Der Kunde erwirbt nur ein nichtexklusives, begrenztes Recht zur Nutzung der Software im Hinblick auf die Produkte in seinem Labor. Der Kunde wird die Software in keiner Weise Dritten zugänglich machen.</p>
<p>11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Inspektion mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen oder durchführen zu lassen.</p>		
<p>11.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass jede Funktionsstörung oder Beeinträchtigung der Eigenschaften und/oder der Leistung eines Produkts sowie jede Unzulänglichkeit in der Etikettierung oder den Gebrauchsanweisungen Sakura so schnell wie möglich mitgeteilt wird. Dies gilt insbesondere für jede Funktionsstörung oder Beeinträchtigung, die direkt oder indirekt zum Tod eines Patienten, eines Benutzers oder anderer Personen oder zu einer schwerwiegenden</p>	<p>12.5 Es liegt im Ermessen von Sakura, zu entscheiden, ob Wartungs- und Reparaturleistungen vor Ort oder per Fernwartung oder Hotline-Support erbracht werden. Der Kunde hat Sakura bei der Behebung von Mängeln oder Funktionsfehlern im Verlauf von Reparatur- und Wartungsleistungen gemäß den Anforderungen von Sakura zu</p>	<p>13 Geistige Eigentumsrechte</p> <p>13.1 Alle geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte und alle Software, Programme oder Serviceleistungen, Beratungen,</p>

<p>13.2 Ideen, Modelle, Designs, Handbücher, Dokumentationen, Zeitpläne, Muster, Analysen, Abänderungen, Geschäftsgeheimnisse, Angebote und Logos, die durch Sakura bereitgestellt oder verwendet werden, sind Eigentum von Sakura, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes angegeben oder vereinbart wurde. Jede Transaktion oder Kommunikation mit dem Kunden beinhaltet (im Fall eines Vertrags) lediglich die Bereitstellung einer nichtexklusiven und nicht übertragbaren beschränkten Lizenz für den Kunden zur Nutzung der gelieferten Produkte und der gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen für den Zweck, für den sie vorgesehen sind, und entsprechend dem Rahmen des Vertrags mit dem Kunden. Sakura gewährleistet, dass die Produkte frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Rechte an der eingesetzten Software verbleiben bei Sakura und/oder Sakura verfügt über die erforderliche Drittlizenz zur Nutzung der Software. Für die Laufzeit des Vertrags über das Produkt gewährt Sakura dem Kunden ein nicht übertragbares, begrenztes, nichtexklusives Recht zur Nutzung solcher Rechte in Bezug auf ein solches Produkt und in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Produkt und/oder die Software des Produkts in irgendeiner Weise abzuändern oder zu kopieren. Diese Garantie erstreckt sich nur auf den Kunden und nicht auf dessen Beauftragte, den Käufer oder Vertreter oder Dritte.</p>	<p>13.7 Wenn und soweit der Kunde als Eigentümer solcher, in dieser Klausel genannten geistigen Eigentumsrechte angesehen wird, überträgt der Kunde diese Rechte unentgeltlich an Sakura und nimmt unverzüglich alle für eine solche Übertragung erforderlichen Handlungen vor.</p>	<p>(I) der Kunde ein Produkt abändert, (II) eine Inspektion, Reinigung, Reparatur und/oder Wartung von Dritten durchgeführt wurde, es sei denn, Sakura habe dies zuvor schriftlich und ausdrücklich genehmigt, (III) im Fall der Nichteinhaltung erlernter (z.B. während der Schulung) Arbeitsabläufe, (IV) bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wartung, Überwachung, rechtzeitiger Meldung von Mängeln, Reinigung und Reparatur, (V) im Fall von Ausfällen, die nach dem Test nach Installation akzeptiert wurden, (VI) bei Missbrauch, Vernachlässigung, unsachgemäßer Lagerung, unsachgemäßem Transport oder unsachgemäßer Handhabung, (VII) bei Nutzung oder Handhabung durch nichtspezialisierte Mitarbeiter oder Beauftragte, (VIII) bei falscher Anwendung oder Nichtbeachtung der von Sakura erteilten Anweisungen und/oder (IX) bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung oder Anwendung für andere als die in diesen Anweisungen beschriebenen Zwecke. Dieser § 14.4 gilt für alle Ansprüche, einschließlich und uneingeschränkt für Verträge, Entschädigung, rechtswidrige Handlung oder auf andere Weise. Der Kunde haftet für diese Art von Schäden oder Ausfällen und darf gegen Sakura keinerlei Ansprüche im Rahmen von oder in Verbindung mit einem Vertrag und/oder einer Transaktion geltend machen. Alle daraufhin erbrachten Wartungs- und Reparaturleistungen können dem Kunden gemäß §12.2 in Rechnung gestellt werden.</p>
<p>13.3 Der Kunde informiert Sakura unverzüglich über jeden Anspruch Dritter oder jede Verletzung geistiger Eigentumsrechte von Sakura.</p>	<p>14 Garantien und Haftungsausschlüsse</p>	<p>14.5 Infolge der Komplexität der Produkte sind Leistungsangaben nur Richtwerte und keine zugesicherten Leistungswerte. Geringfügige Abweichungen von diesen Angaben gelten nicht als Mängel, sondern als unter normalen Betriebsbedingungen übliche Abweichungen.</p>
<p>13.4 Der Kunde darf die von Sakura bereitgestellte Software nicht modifizieren, anpassen, verändern, übersetzen oder davon abgeleitete Werke erstellen oder versuchen, den Quellcode abzuleiten. Der Kunde darf eine solche Software nicht abtreten, unterlizenzieren, verleasen, vermieten, übertragen, offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen oder sie zusammenführen oder einbinden.</p>	<p>14.1 Sakura garantiert, dass die Produkte bei normaler Nutzung entsprechend der anwendbaren Betriebsanleitung, Nutzungsbedingungen und Anweisungen für Anwendung, Reinigung, Reparatur und Benachrichtigung sowie Handhabung von Mängeln und Überwachung hinsichtlich der Produkte, ab dem Datum der Unterzeichnung des Installationsberichts (soweit anwendbar) oder während eines anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitraums, frei von Mängeln sein werden und dass die Produkte die Spezifikationen erfüllen, denen Sakura schriftlich zugestimmt hat:</p>	<p>14.6 Sollte Sakura mit vertraglichen Verpflichtungen in Verzug geraten, z.B. hinsichtlich Lieferterminen und Wartungs- und/oder Reparaturzeiten, hat der Kunde Sakura eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu gewähren. Sakura entscheidet, ob Nachbesserung möglich ist oder ein Ersatzprodukt geliefert wird. Das Recht von Sakura, die Nacherfüllung unter den satzungsgemäßen Bedingungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. Im Fall des Ausfalls, der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit von Nachbesserungen hat der Kunde das Recht, den betreffenden Vertrag vorzeitig zu beenden. Daraus ergeben sich die in § 18.4 genannten Rechtsfolgen.</p>
<p>13.5 Der Kunde darf nichts tun oder unterlassen, was die Rechte von Sakura beeinträchtigen könnte.</p>	<p>14.2 Diese Garantie erstreckt sich nur auf den Kunden und nicht auf dessen Beauftragte, den Käufer oder Vertreter oder Dritte. Alle sonstigen Garantien werden von Sakura hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	<p>14.7 Noch der Garantie unterliegende Produkte darf der Kunde nur entsprechend den Anweisungen von Sakura an den von Sakura festgelegten Standort versenden.</p>
<p>13.6 Sakura schließt jegliche Haftung aus, sei es vertraglich oder aus rechtswidriger Handlung oder als Entschädigung, wenn Sakura nicht: (I) schriftlich sofort über jeden Anspruch eines Dritten informiert wird, wonach das Produkt von Sakura das Patent, Urheberrecht, die Handelsmarke oder das Geschäftsgeheimnis eines Dritten verletzt; und/oder (II) wenn Sakura nicht rechtzeitig das alleinige Recht zur Kontrolle und Vorbereitung der Verteidigung und Beilegung eines solchen Anspruchs</p>	<p>14.3 Sollte Sakura mit ihren Verpflichtungen gemäß dieser Garantie in Verzug sein, beschränkt sich die alleinige und ausschließliche Verpflichtung von Sakura und das alleinige und ausschließliche Recht des Kunden nach dem Ermessen von Sakura auf (I) die Reparatur oder (II) die Bereitstellung eines Ersatzes für das fehlerhafte, nicht konforme Produkt oder (III) die Bereitstellung einer angemessenen Gutschrift des entsprechenden Kaufpreises. Der Kunde setzt Sakura eine angemessene Verlängerungsfrist für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Sakura entscheidet, ob Nachbesserung möglich ist oder ein Ersatzprodukt geliefert wird. Das Recht von Sakura, die Nacherfüllung unter den satzungsgemäßen Bedingungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>14.8 Die Garantie für Mängel an den Produkten ist jedoch ausgeschlossen, wenn/falls:</p>
	<p>14.4 Die Garantie für Mängel an den Produkten ist jedoch ausgeschlossen, wenn/falls:</p>	<p>15 Haftungsbegrenzung</p>

- 15.1 Die Schadensersatzpflicht von Sakura, gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. wegen Unmöglichkeit, Verzögerung, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus rechtswidriger Handlung ist, soweit gesetzlich zulässig, entsprechend dieser Klausel beschränkt.
- 15.2 Sakura übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Fehlern oder Unterlassungen in der von ihrer geleisteten Beratung und übernimmt auch keinerlei Haftung für Schäden, die auf Fehler oder Unterlassungen in den von ihr erteilten Anweisungen zurückzuführen sind oder damit zusammenhängen.
- 15.3 Sakura haftet nicht für Schäden aufgrund von (teilweise) falschen oder unvollständigen Informationen des Kunden.
- 15.4 Unbeschadet der vorstehenden Absätze haftet Sakura gegenüber dem Kunden oder einem Dritten in keinem Fall für indirekte, besondere, zufällige oder Folgeschäden (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinns oder Schäden aufgrund von Datenverlust oder Verlust von Patientengewebe).
- 15.5 Sakura haftet nicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, es handele sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehört die Abwesenheit von Mängeln im Liefergegenstand, wodurch dessen Funktionsfähigkeit oder Gebrauchseignung signifikant beeinträchtigt würde.
- 15.6 Soweit Sakura entsprechend den obigen Absätzen dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die von Sakura bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung oder einer Transaktion bei deren Erfüllung erwartet wurden oder die von Sakura bei Anwendung angemessener Sorgfalt hätten erwartet werden müssen.
- 15.7 Unbeschadet § 15.1 – 15.6, übersteigt die Gesamthaftung von Sakura, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung oder Nichterfüllung eines Vertrags oder einer Transaktion oder eines Folgevertrags ergibt (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, der Verpflichtung zur Rückzahlung eines vom Kunden erhaltenen Betrags), in einem beliebigen Kalenderjahr oder in Verbindung damit weder den Preis, den Sakura vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat, noch die Preise, die sie für alle Transaktionen in diesem Kalenderjahr erhalten hat.
- 15.8 Die in diesem § 15 genannten Ausschlüsse und Begrenzungen gelten für alle Ansprüche, einschließlich und uneingeschränkt für Verträge, Entschädigung, rechtswidrige Handlung oder auf andere Weise.
- 15.9 Die oben genannten Ausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Exekutivorgane, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Beauftragten von Sakura.
- 15.10 Alle Schadensersatzansprüche des Kunden müssen Sakura innerhalb 60 Tagen nach dem Ereignis, das Anlass zu einem solchen Anspruch gibt, zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt werden. Jede Klage in Bezug auf einen solchen Anspruch muss innerhalb eines (1) Jahrs ab dem Datum des Anspruchs eingereicht werden. Alle Ansprüche, die nicht im Sinne dieser Bedingungen mitgeteilt oder eingereicht werden, sind null und nichtig.
- 15.11 Jede Begrenzung oder jeder Ausschluss, die/der oben in diesem § 15 genannt ist, gilt nur in dem Umfang, der gemäß dem anwendbaren zwingenden Recht zulässig ist.
- 15.12 Jede Begrenzung oder jeder Ausschluss, die/der oben in diesem § 15 aufgeführt ist, gelten unbeschadet § 14 dieser AGB.
- 16 Höhere Gewalt**
- 16.1 Im Fall von höherer Gewalt ist Sakura für die Dauer und den Umfang der Auswirkungen solcher Störungen von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, ohne für daraus entstehende Schäden zu haften. Ereignisse höherer Gewalt umfassen alle Umstände oder Vorfälle, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von Sakura liegen – unabhängig davon, ob sie zum Zeitpunkt eines Vertragsabschlusses oder einer Transaktion vorhersehbar waren oder nicht – und insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, Streik, Transportprobleme, Pandemien oder Epidemien, Brand, Aussperrung, höhere Gewalt, Krieg, Embargo, Betriebsstörungen sowie unerwartete Verzögerungen im Zertifizierungsverfahren, staatliche Maßnahmen oder Nichtverfügbarkeit von Rohstoffen, ganz gleich, ob diese die Folge eines Ereignisses höherer Gewalt sind oder nicht. Eine Situation von höherer Gewalt seitens Sakura muss auch angenommen werden, wenn einer oder mehrere der oben genannten Umstände in den Unternehmen der Lieferanten von Sakura eingetreten sind und Sakura infolgedessen ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen konnte.
- 16.2 Sakura unternimmt alle Anstrengungen, um alle negativen Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu verhindern oder zu begrenzen, und der Kunde hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um alternativen Lösungen zuzustimmen. Die Parteien haben die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wieder aufzunehmen, sobald dies angemessenerweise möglich ist. Sollte ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten fortbestehen oder sollte vorhersehbar sein, dass es länger als drei Monate andauern wird, ist jede Partei berechtigt, den betreffenden Vertrag zu beenden. Die Rechtsfolgen dieses § 16 treten ein, ohne dass eine Partei Schadensersatzansprüche gegen die andere geltend machen kann.
- 16.3 Wenn Sakura beim Eintreten der Situation höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist Sakura berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den Teil, der noch geliefert werden kann, separat in Rechnung zu stellen, und der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als ob es sich um einen separaten Vertrag handeln würde.
- 17 Anwendungsdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen**
- 17.1 Sakura kann dem Kunden auf dessen Anforderung hin bestimmte Anwendungsdienstleistungen oder sonstigen Dienstleistungen für den Kunden anbieten ("Anwendungs- oder sonstige Dienstleistungen").
- 17.2 Sakura sendet dem Kunden ihre Rechnung im Voraus, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 17.3 Die Kosten der Dienstleistungen basieren auf Stundensätzen, Zeitaufwand, Reisekosten sowie Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 17.4 Der Kunde kann Sakura auffordern, Anwendungs- oder sonstige Dienstleistungen regelmäßig oder auf Abruf zu erbringen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen die Anwendungs- oder sonstigen Dienstleistungen auf Kosten des Kunden. Die Kosten enthalten dann den Zeitaufwand des Anwendungsspezialisten von Sakura oder sonstigen Sakura-Mitarbeiters, multipliziert mit dem Stundensatz, und die Reisekosten sowie alle Auslagen und die Mehrwertsteuer.
- 18 Laufzeit und Beendigung des Vertrags**
- 18.1 Jeder Vertrag wird für die im Bestätigungsschreiben genannte Laufzeit geschlossen. Am Ende der Laufzeit verlängert sich der Vertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine Partei teilt der anderen Partei mindestens zwei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder der Verlängerungslaufzeit schriftlich mit, dass sie den Vertrag beenden möchte.
- 18.2 Sakura ist jederzeit berechtigt, einen Vertrag während der Laufzeit aus gutem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Ein solcher Grund wird als gegeben angesehen, wenn der Kunde wesentliche Bestimmungen eines solchen Vertrags verletzt. Was sofortige oder rechtzeitige Benachrichtigungen anbelangt, z.B. im Fall von Mängeln oder hinsichtlich der Überwachung, sind alle Zeitlinien wesentliche Verpflichtungen ohne die Möglichkeit zusätzlicher Leistung.
- 18.3 Unbeschadet aller Rechte, die durch das anwendbare Recht (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, jedes

- Rechts zur Auflösung des Vertrags) oder an anderer Stelle im Vertrag eingeräumt werden, ist Sakura außerdem berechtigt, den Vertrag und/oder sich daraus ergebenden Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu beenden, ohne dass der Kunde Anspruch auf Schadensersatz oder eine sonstige Entschädigung hätte, wenn:
- der Kunde es versäumt, den Implementierungsplan einzuhalten.
 - der Kunde es versäumt, die Mindestnutzungsverpflichtung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten zu erfüllen (in diesem Fall schuldet der Kunde Sakura auch die Kosten für den entstandenen Einnahmeausfall).
 - der Kunde es versäumt hat, eine Zahlung an Sakura zum Fälligkeitsdatum zu entrichten und den vollen überfälligen Betrag nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Inverzugsetzung durch Sakura bezahlt hat.
 - der Kunde es versäumt, eine sonstige vertragsgemäße Verpflichtung zu erfüllen, und wenn er es, falls die Vertragsverletzung behebbar ist, versäumt, die Vertragsverletzung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Inverzugsetzung durch Sakura zu beheben.
- 18.4 Sakura ist darüber hinaus berechtigt, jeden Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn sich die Kontrolle über den Kunden oder sein Unternehmen direkt oder indirekt ändert oder wenn ein Wettbewerber direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kunden erwirbt oder anderweitig an ihm beteiligt wird.
- 18.5 Der Kunde ist berechtigt, jeden Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu beenden, wenn ein Produkt einen Mangel aufweist, der Sakura anzurechnen ist, und wenn Sakura nicht in der Lage war, das mangelhafte Produkt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer schriftlichen Inverzugsetzung durch den Kunden zu reparieren oder zu ersetzen.
- 18.6 Neben den sonstigen Beendigungsrechten gemäß diesem Absatz, ist jede Partei berechtigt, einen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder als zahlungsunfähig gilt oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu begleichen, oder wenn ein Antrag gestellt oder ein Meeting einberufen oder ein Beschluss gefasst wird, um eine solche Partei abzuwickeln, oder falls die andere Partei unfreiwillig oder freiwillig in Liquidation geht oder sich allgemein mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn über die andere Partei ein Masse- oder Konkursverwalter für deren gesamte Vermögenswerte oder einen Teil derselben eingesetzt wird, oder wenn die andere Partei aufgrund von Schulden oder von Zahlungsunfähigkeit innerhalb einer Gerichtszuständigkeit ein ähnliches Verfahren einleitet oder hinnehmen muss.
- 18.7 Alle Bestimmungen dieses Vertrags, die entweder dessen Laufzeit oder Beendigung überdauern sollen oder bei denen aufgrund ihrer Art oder ihres Kontexts davon ausgegangen wird, dass sie fortbestehen werden, bleiben unbeschadet eines solchen Vertragsablaufs oder einer solchen Beendigung in vollem Umfang in Kraft.
- 19 Genehmigungen**
Sofern zutreffend, wird der Kunde alle erforderlichen Genehmigungen und Garantien einholen, ist dafür verantwortlich und wird diese aufrechterhalten, um alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Produkte einzuhalten.
- 20 Vertraulichkeit**
20.1 Jede der Parteien verpflichtet sich, die Vertraulichkeit vertraulicher Informationen der anderen Partei jederzeit aufrechtzuerhalten und sicherzustellen und alle vertraulichen Informationen der anderen Partei zu sichern und sie gegen Diebstahl, Beschädigung, Verlust oder unbefugten Zugriff zu schützen und zu keiner Zeit, sei es während der Laufzeit des Vertrags oder während der Zeit danach, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, weder direkt oder indirekt, zu benutzen oder die Benutzung zu autorisieren oder zu gestatten oder vertrauliche Informationen der anderen Partei bekanntzugeben, zu nutzen, zu kopieren oder abzuändern oder Dritten zu erlauben oder zu gestatten, das Gleiche zu tun, außer für den alleinigen Zweck der Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
- 20.2 Jede Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei nur denjenigen ihrer Angestellten, Mitarbeiter und Unternehmer bekanntzugeben, welche einer solchen Bekanntgabe im notwendigen Umfang bedürfen, um für die Zwecke dieses Vertrags infrage zu kommen, und dafür zu sorgen, dass solche leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Unternehmer auf die in dieser Klausel enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen hingewiesen werden und sie diese einhalten.
- 20.3 Jede Partei hat unmittelbar nach Kenntnisnahme die andere Partei über jede nicht autorisierte Bekanntgabe, missbräuchliche Verwendung, jeden Diebstahl oder sonstigen Verlust von vertraulichen Informationen der anderen Partei, sei es unabsichtlich oder auf andere Weise, zu unterrichten.
- 20.4 Der Kunde garantiert und stellt sicher, dass Sakura nicht auf personenbezogene Daten von Patienten des Kunden oder von Dritten oder von Mitarbeitern des Kunden zugreifen kann, wenn er Sakura einen Fernzugriff auf das Gerät erlaubt, damit Sakura gegenüber dem Kunden Supportleistungen erbringen kann oder um die tatsächliche Nutzung des Produkts (der Produkte) durch den Kunden festzulegen.
- 20.5 Auf schriftliche Aufforderung der bekanntgebenden Partei oder bei Beendigung oder Ablauf dieses Vertrags, gleich aus welchem Grund, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, hat jede Partei alle vertraulichen Informationen der anderen Partei, die sich zu diesem Zeitpunkt in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, zurückzugeben und darf keine Kopien derselben zurückbehalten.
- 21 Salvatorische Klausel**
21.1 Falls die Bestimmungen in den AGB als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar angesehen werden, wird dadurch die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.
- 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
22.1 Diese AGB und alle sich daraus ergebenden Verträge unterliegen österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
22.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung zwischen dem Kunden und Sakura ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden von einem zuständigen Gericht in Wien, Österreich, entschieden.
- 23 Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)**
23.1 Gemäß der Richtlinie 2012/19/EG betreffend Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und den geltenden nationalen Umsetzungsgesetzen und/oder Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung kann die Finanzierung der WEEE-Verwaltung vom Hersteller auf den Kunden übertragen werden.
23.2 Sofern zwischen Sakura und dem Kunden nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, akzeptiert der Kunde hiermit diese Verantwortung und wird deshalb:
- für die Finanzierung der Einsammlung, Behandlung, Verwertung, das Recycling und die umweltgerechte Entsorgung von (I) allen WEEE, die sich aus den Produkten ergeben oder daraus ableiten, und (II) allen WEEE, die sich aus den bereits auf dem Markt befindlichen Produkten ergeben oder daraus ableiten, verantwortlich sein, wenn solche Produkte durch die vertragsgemäßen Produkte ersetzt werden sollen und solche Produkte einen gleichwertigen Typ darstellen oder die gleichen Funktionen wie diejenigen der vertragsgemäßen Produkte erfüllen.
 - alle zusätzlichen Verpflichtungen erfüllen, die dem Kunden durch die WEEE-Vorschriften aufgrund der Tatsache auferlegt werden, dass der Kunde die Verantwortung gemäß diesem Unterabsatz 23.2 übernommen hat.

- 23.3 Die oben genannten Verpflichtungen gehen von aufeinanderfolgenden professionellen Käufern auf den Endverbraucher der WEEE über, und zwar stets im Rahmen der Verantwortung des Kunden. Die Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen durch den Kunden kann zur Anwendung strafrechtlicher Sanktionen führen, die in den anwendbaren nationalen Umsetzungsgesetzen und/oder Verordnungen festgelegt sind.
- 24 Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 24.1 Der Kunde garantiert, dass alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten und alle sonstigen datenschutzrelevanten Informationen eingehalten wurden und werden. Es gehört zur Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass kein Zugriff auf datenschutzrechtlich relevante Daten des Kunden oder eines seiner Kunden erlaubt wird.
- 24.2 Sowohl Sakura als auch der Kunde gewährleisten einen angemessenen, dem Stand der Technik entsprechenden Schutz personenbezogener Daten und entsprechender Sicherheit in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften.
- 25 Rückgabe von Sakura-Eigentum (sofern zutreffend)**
- 25.1 Nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags wird der Kunde es Sakura erlauben, das Produkt (die Produkte) innerhalb eines Werktags nach entsprechender Aufforderung durch Sakura zu deinstallieren und abzuholen. Macht der Kunde es Sakura nicht rechtzeitig möglich, das Produkt (die Produkte) abzuholen, verwirkt der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000 (eintausend Euro) (ohne MwSt) je Produktposten, pro Kalendertag für jeden Kalendertag, an dem Sakura nicht in der Lage ist, das Produkt (die Produkte) abzuholen, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre und unbeschadet des Rechts von Sakura, eine bestimmte Leistung und/oder Schadensersatz zu fordern.
- 25.2 Wenn das Produkt (die Produkte) in einem Zustand zurückgegeben wird (werden), der zeigt, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen ist, ist Sakura berechtigt, das Produkt (die Produkte) auf Kosten des Kunden instand zu setzen, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre. Der Kunde hat Sakura auch für eine etwaige Wertminderung zu entschädigen. Wenn das Produkt (die Produkte) nach Ansicht von Sakura nicht instandgesetzt werden kann (können), entschädigt der Kunde Sakura für den angemessenen Marktwert des Produkts (der Produkte), den Sakura nach eigenem Ermessen festlegt. Der Kunde hat jedoch das Recht, einen niedrigeren Marktwert nachzuweisen. Der Kunde verwirkt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000 (eintausend Euro) (ohne MwSt.) je Produktposten, pro angemessener Weise erforderlicher Reparaturtag, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wäre und unbeschadet des Rechts von Sakura, Schadensersatz zu fordern.
- 26 Übertragung, Abtretung und Untervergabe**
- 26.1 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sakura weder den Vertrag noch irgendwelche seiner Rechte oder Verpflichtungen übertragen, abtreten oder untervergeben. Das Verbot gilt auch in Bezug auf Sachenrecht.
- 26.2 Der Kunde genehmigt hiermit und kooperiert bezüglich einer Abtretung oder Übertragung des Vertrags und/oder aller vertragsgemäßen Rechte und/oder Pflichten seitens Sakura gegenüber einem Dritten.
- 27 Verschiedenes**
- 27.1 Ein Versäumnis oder eine Verzögerung seitens Sakura bei der Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln gemäß einem Vertrag oder AGB oder aufgrund des Gesetzes bedeuten keinen Verzicht auf dieses oder sonstige Rechte oder Rechtsmittel, noch wird eine weitere Ausübung dieses oder eines sonstigen Rechts oder Rechtsmittels verhindert oder eingeschränkt.
- Zusätzliche Klauseln, die ausschließlich für die Genie-Leasingverträge gelten:**
- Verbrauchsmaterial:**
- a. Am Installationsdatum stellt Sakura im Labor einen Kühlschrank mit einem Konsignationsbestand an Verbrauchsmaterial auf. Im Hinblick auf das Verbrauchsmaterial bleibt Sakura dessen Eigentümerin bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kunde dieses Verbrauchsmaterial aus dem Konsignationsbestand für die Ausrüstung benötigt, und zu diesem Zeitpunkt geht der Rechtstitel an solchem Verbrauchsmaterial auf den Kunden über. Der Kunde beschafft Verbrauchsmaterial aus dem Konsignationsbestand aufgrund einer strikten First-in-first-out-Politik.
- b. Sakura ergänzt den Konsignationsbestand aufgrund des voraussichtlichen Verbrauchs an Verbrauchsmaterial, wie für das Produkt (die Produkte) registriert. Unbeschadet obiger Bestimmungen informiert der Kunde Sakura unverzüglich, wenn der Kunde Grund zu der Annahme hat, dass der Bestand aufgefüllt werden sollte. Sakura wird die Daten dann daraufhin überprüfen, ob der Lagerbestand mit dem Verbrauch des Produkts (der Produkte) übereinstimmt, und wird nötigenfalls entsprechende Ergänzungsanpassungen vornehmen oder mit dem Kunden erörtern, ob sich der Verbrauch von Konsignationsmaterial nicht mit dem Verbrauch des Produkts (der Produkte) deckt. Eine Folge des Verbrauchs zusätzlichen Verbrauchsmaterials durch den Kunden könnte darin bestehen, dass der vom Kunden zu zahlende Preis entsprechend angepasst werden muss.
- c. Der Kunde wird sicherstellen und bleibt voll dafür verantwortlich, dass der das Verbrauchsmaterial enthaltende Kühlschrank jederzeit an das Stromnetz angeschlossen ist.
- d. Wenngleich es sich um einen Konsignationsbestand handelt und Sakura Eigentümerin bleibt, ist und bleibt der Kunde für die Bestandsgenauigkeit voll verantwortlich. Fehlende oder beschädigte Geräte, die sich am Standort des Kunden befinden, gehören zum Verantwortungsbereich des Kunden und werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- e. Um sicherzustellen, dass das Produkt (die Produkte) entsprechend den Spezifikationen funktioniert (funktionieren), hat der Kunde das für die Benutzung des Produkts (der Produkte) erforderliche Verbrauchsmaterial ausschließlich von Sakura zu beziehen, ausgenommen destilliertes Wasser und Objektträger. Der Kunde darf das Verbrauchsmaterial nur für die Benutzung des Produkts (der Produkte) verwenden.
- f. Sakura ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Verbrauchsmaterial nach eigenem Ermessen durch ähnliche Produkte zu ersetzen, (z.B. im Fall von Verbesserungen, Innovationen oder Updates).
- Preise**
- a. Der Preis für den Gebrauch der Ausrüstung und des Verbrauchsmaterials ergibt sich aus der Multiplikation des vereinbarten Preises pro Objektträger mit der Anzahl verarbeiteter Objektträger, die von der Ausrüstung in monatlichen Zeiträumen registriert werden. Der Preis pro Objektträger bleibt gleich, sofern die Mindestabnahmeverpflichtung und die vereinbarte Mindestanzahl der verwendeten Objektträger gleich bleiben; andernfalls wird der Preis gemäß den Angaben im nachfolgenden Absatz 3 unten angepasst.
- b. Sakura berechnet dem Kunden den Preis pro Objektträger ab dem Zeitpunkt, an dem die Ausrüstung installiert wird oder für den klinischen Einsatz bereit ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.
- Mindestverbrauchsverpflichtung und/oder Anzahl der Objektträger**
- a. Sakura und der Kunde vereinbaren, sich vierteljährlich und vor dem Ende jeder Erstlaufzeit und jeder Verlängerung zu treffen, um zu überprüfen, ob die Mindestverbrauchsverpflichtung des Kunden und/oder die Anzahl der vom Kunden genutzten Objektträger eingehalten werden, um die Mindestverbrauchsverpflichtung und/oder die Mindestmenge an Objektträgern anzupassen. Auf dieser Grundlage berechnet Sakura den Preis pro Objektträger und teilt ihn dem Kunden mit.
- b. Falls der Kunde in einem Vertragsjahr die Mindestverbrauchsverpflichtung nicht einhält, stellt Sakura dem Kunden die Differenz zwischen der tatsächlichen Anzahl der mit der Ausrüstung benutzten

- Objekträger und der vereinbarten Mindestverbrauchsverpflichtung in Rechnung, wie im Vertrag oder in dessen Aktualisierungen am Ende jedes Vertragsjahres festgelegt.
- c. Falls Sakura und der Kunde während eines Vertragsjahrs keine Einigung über die Mindestverbrauchsverpflichtung erzielen, bleibt die Mindestverbrauchsverpflichtung des vorangegangenen Jahrs in Kraft.
- d. In keinem Fall wird die Mindestverbrauchsverpflichtung für ein

bestimmtes Jahr während der Vertragslaufzeit unter der ursprünglich vereinbarten Mindestverbrauchsverpflichtung liegen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

Wichtige Hinweise und rechtliche Hinweise:

Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitteilungen und rechtlichen Hinweise, die sich auf einen Vertrag, eine Transaktion, einen Auftrag, ein

Angebot oder diese AGB beziehen, weiterzuleiten an legal@sakura.eu und an:

Adresse:
Sakura Finetek Austria GmbH
Wien Cityport 11
Simmeringer Hauptstraße 24
AT-1110 Wien
Austria

Letzte Aktualisierung Januar 2024
© Sakura Finetek Austria GmbH